

Staatskanzlei Nidwalden  
Dorfplatz 2  
Postfach 1246  
6371 Stans

Stans, 25. März 2025

## **Vernehmlassung zur Revision der Reklamengesetzgebung**

Sehr geehrter Herr Landammann, sehr geehrte Damen und Herren Regierungsräte  
Sehr geehrter Herr Landschreiber

Sie haben uns eingeladen, zur obengenannten Teilrevision Stellung zu nehmen. Für diese Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir Ihnen bestens. Gerne nehmen wir nachfolgend zur Revision Stellung.

Mit der Vernehmlassung wurde kein Fragebogen durch den Kanton mitgeschickt. Die Gründe für eine Revision waren unter anderem:

- Die Reklamengesetzgebung aus dem Jahre 1988/89 ist teilweise nicht mehr zeitgemäss beziehungsweise nicht vollständig. Namentlich beleuchtete und bewegliche Reklamen, die Bedeutung von Fremdreklamen, die politischen Reklamen oder die Standortwahl von Reklamen sind nicht beziehungsweise ungenügend geregelt.
- Zudem haben sich in der Praxis Verfahrensfragen ergeben. Grundsätzlich ist die Bewilligungspflicht zu präzisieren, welche Reklamen bewilligungsfrei sind. Eine Verfahrenskoordination ist wichtig, sobald mehrere Fachstellen in dieses Verfahren involviert sind.
- Weiter sind verschiedene Inhalte klarer zu regeln.

### **Stellungnahme der Mitte Nidwalden**

- Grundsätzlich begrüssen wir die Revision der Reklamengesetzgebung. Insbesondere lässt die Verordnung eine gewisse Mindestgrösse von Reklametafeln ohne Bewilligung zu. Dies ist speziell bei Wahlwerbung oder Hinweisen auf Sportanlässe, Theater und Konzerte von Bedeutung.
- Das menschengrosse Plakate aus Sicherheitsüberlegungen nicht mehr ohne Bewilligung möglich sein sollen, können wir absolut unterstützen.

- Ebenfalls ist es richtig, dass blinkende und beleuchtete Reklamen bewilligungspflichtig sein müssen.
- In der Reklameverordnung (ReklV) werden im § 9 die Abstände definiert.  
«Freistehende Reklamen haben gegenüber Strassen einen Abstand von 3 m einzuhalten.»

Die Mitte Nidwalden beantragt, dass der Abstand von freistehenden Reklamen zu Trottoirs oder Radwege mindestens 2 m betragen muss. Zudem sind wir der Ansicht, dass die Kantonspolizei in begründeten Fällen auch kleinere Abstände verfügen beziehungsweise bei der Bewilligungsbehörde beantragen kann. (§9 Abs. 2).

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und deren Ergänzungen.

Freundliche Grüsse  
**Die Mitte Nidwalden**



Roland Kaiser  
Parteipräsident